



**Gemeinde Aschbach-Markt**

**Rathausplatz 11/1**

**3361 Aschbach-Markt, NÖ**

TEL 07476/77321-0, FAX 07476/77321-18

E-MAIL: [gemeinde@aschbach-markt.at](mailto:gemeinde@aschbach-markt.at)

Gerichtsstand: Amstetten

# **Protokoll**

## **über die Sitzung des**

# **Gemeinderates**

**Datum** : Montag, 05.12.2022

**Ort** : Altes Rathaus, Aschbach-Markt, Rathausplatz 1

**Beginn**: 18.00 Uhr

### **Anwesend waren:**

Vizebgm. Gottfried Bühringer

GGR Mag. Nicole Kirchweiger-Otter, GGR Michael Sturl,

GGR Hermann Mayrhofer, GGR Reinhard Gugler

GR Marija Cavar, GR Mag. Josef Wieser, GR Anita Grubhofer, GR Johannes

Stiefelbauer, GR Wolfgang Schoder, GR Rupert Mayrhofer, GR Bernhard

Fromhund, GR Roman Katzengruber, GR Helmut Edlinger

GR Hermann Hintersteiner, GR Martin Fehringer

GR Kurt Schwab

### **Entschuldigt abwesend:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer, GGR Christa Dorner, GGR Mag. Michael Wagner

GR Clemens Griessenberger

GR Mag.phil. Markus Krenn, GR Birgit Steinkellner

### **Vorsitzender:**

Vizebgm. Gottfried Bühringer

### **Schriftführer:**

AL Margit Fischl

**Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.**

## TAGESORDNUNG

- 1) **Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 19.10.2022**
- 2) **13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2008**
- 3) **Erlassung Teilbebauungsplan „BS-Energiegewinnung“**
- 4) **Änderung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes Amstetten**
- 5) **Änderung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes „Oberes Urltal“**
- 6) **Tarifierhöhung für Kindergartenbustransporte**
- 7) **Berichte und Anfragen**

### Übergang in die Tagesordnung

#### 1) **Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 19.10.2022**

Der Vorsitzende, Herr Vizebgm. Gottfried Bühringer, stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.10.2022 eingelangt sind.

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.10.2022 gilt daher als genehmigt.

#### 2) **13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2008**

##### **Sachverhalt:**

Der Entwurf zum 13. Änderungsverfahren des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag vom 21. Oktober 2022 bis 02. Dezember 2022 zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist langten 16 allgemeine Stellungnahmen ein. 2 allgemeine Stellungnahmen des Bundeslandes NÖ und 14 Stellungnahmen von Gemeindebürgern zum Änderungspunkt 3.

- Aigner Adelheit, Gunnersdorf 7/1 und 7/3
- Schramel Rene und Nathalie, Gunnersdorf 7/2
- Mayerhofer Gudrun und Rupert, Gunnersdorf 7a
- Sein Hermine und Gerald, Gunnersdorf 9
- Reitbauer Hubert und Margit, Gunnersdorf 4
- Gaspar Nicole, Landstraße 2, 3304 St. Georgen/Y
- Reitbauer Sabrina und Daniel, Gunnersdorf 4b
- Gusenbauer Isabella und Thomas, Gunnersdorf 1a
- Wagner Florian jun. und Hagenhuber Birgit, Gunnersdorf 18/2
- Wagner Veronika und Florian sen. Gunnersdorf 18/1
- Helemann Manuela und Michael, Gunnersdorf 14
- Tatzberger Manuela und Josef, Gunnersdorf 1c
- Pfaffeneder Theresia und Anton, Gunnersdorf 8
- Brunner, Agnes und Wilhelm, Gunnersdorf 4a

Eine abschließende Bearbeitung der Stellungnahmen zum Änderungspunkt 3 war bis zur heutigen Sitzung nicht möglich, daher empfehlen Planungsbüro und Bürgermeister diesen Punkt zurückzustellen.

Die Stellungnahmen, die zum Änderungspunkt 3 eingelangt sind, werden daher heute nicht behandelt und näher erläutert. Zu den Stellungnahmen, die übrigen Änderungspunkte betreffend, wurden von unseren Raumplaner\*innen fachliche Kommentare verfasst.

Alle Stellungnahmen liegen in der Sitzung zur Einsicht durch die Gemeinderäte auf.

Während der Auflagefrist übermittelte die Behörde mit dem Schreiben vom 17. November 2022 (RU1-R-24/039-2022) bereits das erste Gutachten des naturschutzfachlichen Sachverständigen Dr. Werner Haas (BD1-N-8024/005-2022) vom 09. November 2022.

Am 24. November 2022 fand ein Lokalaugenschein mit dem Amtssachverständigen für Raumordnung, Vertretern der Gemeinde und des Raumplanungsbüros statt.

Mit dem Schreiben vom 01. Dezember 2022 (RU1-R-24/039-2022) übermittelte die Behörde das Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung Dipl. Ing. Friedrich Pühringer vom 30. November 2022 (RU7-O-24/085-2022) und das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Werner Haas vom 28. November 2022 (BD1-N-8024/005-2022) und eine formelle Stellungnahme der Aufsichtsbehörde. Aufgrund dieser Unterlagen sind – wie im Lokalaugenschein angekündigt – geringfügige Veränderungen gegenüber dem Entwurf vorzunehmen.

Verfasser der Stellungnahme und Kurzzinhalt	Kommentar und Empfehlung
<p><u>Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst Geologischer Dienst:</u> <u>Änderungspunkt 1</u> Gelände flachen Hang nach Nordwesten zur Url → Untergrund von Deckenlehm gebildet, etwas lehmigen Kiessanden der Hochterrasse unterlagert wird → Geländeoberfläche keine Hinweise auf Bodenvernässungen oder Rutschprozesse → aus fachlicher Sicht kann die Widmung erfolgen</p> <p><u>Änderungspunkt 2</u> Untergrund lehmig-sandige Ablagerungen des Sandstreifenschliers → baulich beide Gebäude in Ordnung → näheren Umgebung keine Hinweise auf Bodenbewegungen → keine Schäden bei der Gemeinde und beim Geologischen Dienst aktenkundig bzgl. tragfähigen Untergrund → aus fachlicher Sicht kann die Widmung erfolgen</p>	<p>→ Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf</p>
<p><u>Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3):</u> <u>Änderungspunkt 1</u> keine Projekte im Straßennetz geplant in der Beilage Planausschnitt mit Beckenableitung → Ausleitung DN 300 vom Retentionsbecken über das Grundstück (Jahr 2005 errichtet) → genaue Lage in der Natur durch vorhandenen Schacht bzw. der Ausleitung in den Vorfluter bestimmbar → nicht bekannt ob es eine Vereinbarung bzw. ein Servitut gibt → Funktionsfähigkeit des Ableitungsrohres muss gewährleistet bleiben</p> <p>Genereller Hinweis Ansuchen der Gemeinde um Förderung eines Maßnahmenkonzeptes für Radverkehr → Planungsarbeiten vom zuständigen Ingenieurbüro durchgeführt</p>	<p>Das Leitungsrecht ist ein privatrechtliches Thema, das entsprechend zwischen den Parteien zu klären ist. Eine Lösung erscheint problemlos möglich.</p>
<p><u>Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt:</u> <u>Gesamte Änderungsverfahren</u> generell kein Einwand → entlang von Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung → Lage und Breite der</p>	<p>Genug Abstand (über 50 m) bis zum Öffentlichen Wassergut → aus fachlicher Sicht kann die Widmung erfolgen</p>

<p>Betreuungsflächen mit zuständigen Wasserbauverwaltung festlegen</p>	<p>→ Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf</p>
<p><u>Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH (IKW):</u>  <u>Änderungspunkt 1</u>          Vor Ort Begehung → Wiese hat eine leichte Muldenform → Hangwasserkarte dargestellte Fließlinie ist plausibel          Gefährdungspotential kann die geplante Nutzung beeinträchtigen ohne geeignet konstruktive Maßnahmen (bspw. Entsprechend dimensionierte Einfriedungsmauer in Kombination mit einer schadlosen Ableitung)          ohne geeignete Maßnahmen Veränderung der Abfluss- und Retentionsverhältnisse → Schadwirkungen können ausgelöst werden → schadlose Ableitung des Oberflächenwassers aus Einzugsgebiet in Richtung Vorfluter Url steiles und hohe Uferböschung → wasserbautechnischer Sicht nicht sinnvoll diesen Bereich für Renaturierungsmaßnahmen zu nutzen → linksufrig bebaute Betriebsgebiet der Fa. Berglandmilch → keine Überlagerungen für wasserbautechnische Maßnahmen bekannt → Studie 2020, Hochwasserschutz Schneider Consult Ziviltechniker GmbH ebenfalls keine Maßnahmen vorgesehen → Konfliktpotential besteht nicht sonst keine Hinderungsgründe aus wasserbautechnischer Sicht</p>	<p>auf Basis der Stellungnahme wurde vom Büro IKW zusätzlich eine Skizze betreffend die Maßnahmen zur Sicherung des Baulandes übermittelt</p> <p>→ die empfohlenen Maßnahmen lassen sich durch Änderungen im Bebauungsplan, der ebenfalls heute beschlossen werden soll, sicherstellen – diese Maßnahmen sind mit der Berglandmilch abgestimmt.</p> <p>→ im Flächenwidmungsplan ergeben sich daraus keine Änderungen gegenüber dem Entwurf.</p>

Zu den aufsichtsbehördlichen Stellungnahmen ist festzuhalten:

Der ASV für Naturschutz fordert in seinen Gutachten eine Verlegung der Zufahrt zur Erhaltung der Baumzeile, eine Änderung der Widmung der Baumzeile auf Grünland-Grüngürtel und eine vertragliche Sicherstellung der funktionsgerechten Erhaltung der Baumzeile. Diese Forderungen habe ich erwartet und daher noch unmittelbar vor der Auflage eine Verlegung der Straße in die Wege geleitet. Die Widmung der Baumzeile als Ggü ist in den Beschlussunterlagen vorgesehen, der Widmungsvertrag liegt ebenfalls vor. Damit sind die Anregungen und Forderungen des ASV für Naturschutz im vorliegenden Beschluss vollständig berücksichtigt.

Der ASV für Raumplanung weist in seinem Gutachten darauf hin, dass das eingereichte Projekt ein „Biomasseheizwerk“ und nicht allgemein eine „Energiegewinnungsanlage“ ist, er regt daher die dementsprechende Änderung der Funktion an (Hinweis: er verwendet zwar den Begriff Biomassekraftwerk, aufgrund des Hinweises auf das Projekt ist aber davon auszugehen, dass er den von der Fa. Berglandmilch verwendeten Begriff „Biomasseheizwerk“ meint.  
 Zu dem Änderungspunkt stellt der ASV abschließend fest, dass bei Einhaltung der Forderungen des ASV für Naturschutz und der Lösung der Hangwasserthematik durch Auflagen im Bebauungsplan, die verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ RGO 2014 eingehalten werden.

Eine nochmalige Überprüfung der Baubewilligungen aus Anlass des Lokalausweises der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat ergeben, dass beim (geplanten) Geb 226 zwar das Dach, aber nicht die Holzverplankung der Wände baubehördlich bewilligt sind. Wegen der fehlenden Wände erfüllt das Bauwerk nicht die gesetzlichen Widmungsvoraussetzungen als Gebäude und darf aus Sicht des ASV nicht als Geb 226 gewidmet werden.  
 Hinsichtlich aller anderen Änderungspunkte stellt der ASV fest, dass die verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

**Die angeführten Änderungen sind in den digital vorliegenden Beschlussplänen eingearbeitet.**

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:**

**Marktgemeinde Aschbach-Markt  
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008  
13. Änderung**

**§ 1**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm ab.

**§ 2**

(1) Das Örtliche Entwicklungskonzept wird so abgeändert, angepasst und neu dargestellt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg verfassten Plan, GZ 22 036EKB dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 22 036B verfassten Plan auf den Planblättern 3 und 4 neu dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Weiters möge der Gemeinderat den vorliegenden Widmungsvertrag Berglandmilch genehmigen.**

**Als Zeichnungsberechtigte werden genannt:**

**Vizebürgermeister Gottfried Bühringer**

**GGR Michael Sturl**

**GR Marija Cavar**

**GR Kurt Schwab**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 3) Erlassung Teilbebauungsplan „BS-Energiegewinnung“

#### Sachverhalt:

Der Entwurf zum Teilbebauungsplan „BS-Energiegewinnung“/„BS-Biomasseheizwerk“ lag vom 21.10.2022 bis zum 02.12.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist langten keine allgemeinen Stellungnahmen ein. Eine formelle Stellungnahme der Aufsichtsbehörde langte noch nicht ein, informell teilten die zuständigen Sachbearbeiter mit, dass seitens der Landesregierung keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen.

Zur Vermeidung von zukünftigen Verwechslungen soll die Bezeichnung des Teilbebauungsplanes auf beim Beschluss der 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes geänderte Funktionsbezeichnung angepasst und auf Teilbebauungsplan „BS-Biomasseheizwerk“ abgeändert werden.

Die von der Fa. IKW vorgeschlagenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Oberflächenabflusses sollen in den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen werden und zwar durch Vorschreibung einer geringfügigen Anhebung des Geländes und der Errichtung einer Einfriedung mit einem Sockel.

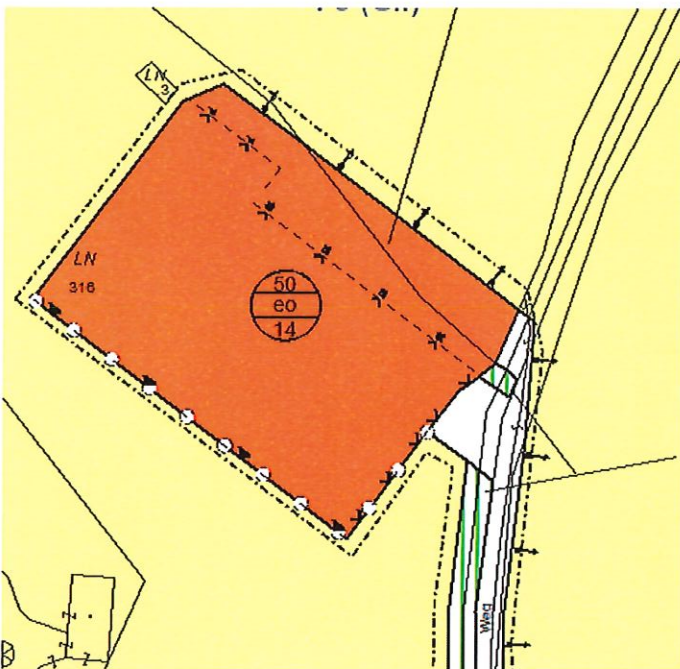


Abbildung: Ausschnitt Bebauungsplan Beschluss (die Bereiche mit der Geländeanhebung sind mit Pfeilen gekennzeichnet, die Bereiche mit dem Einfriedungsgebot mit den weißen Kreisen)

#### Definition der Geländeanhebung:

Das Gelände ist im Bereich der Grundstücksgrenze so anzuheben, dass es im angrenzenden Bauland bzw. der angrenzenden Verkehrsfläche im Abstand von 50cm zur Grundstücksgrenze mindestens 30cm über dem Urgelände liegt.

#### Definition Einfriedung:

(3) Einfriedungen, die verpflichtend herzustellen sind, dürfen im Abstand von bis zu 2m von der Grundstücksgrenze liegen. Die Einfriedungen müssen einen Sockel mit einer Höhe von mind. 30cm haben. Außenmauern von Gebäuden gelten als Einfriedung im Sinne dieser Bestimmung.

**Die angeführten Änderungen sind in den digital vorliegenden Beschlussplänen eingearbeitet.**

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:**

**Marktgemeinde Aschbach-Markt  
Teilbebauungsplan „BS-Biomasseheizwerk“  
Beschluss**

**§ 1**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt erlässt gem. § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 den Teilbebauungsplan „BS-Biomasseheizwerk“.

**§ 2**

Die Inhalte des Teilbebauungsplanes werden so festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, verfassten Plan GZ 22 054B auf einem Planblatt neu dargestellt ist. Diese Plandarstellung gilt als Bestandteil der Verordnung.

**§ 3**

**Gestaltungsvorschriften**

- (1) Als Dachformen sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Pult-, Tonnen- oder Flachdächer zulässig.
- (2) Die Bauwerke dürfen eine beliebige Farbgebung aufweisen.
- (3) Einfriedungen, die verpflichtend herzustellen sind, dürfen im Abstand von bis zu 2m von der Grundstücksgrenze liegen. Die Einfriedungen müssen einen Sockel mit einer Höhe von mindestens 30cm haben. Außenmauern von Gebäuden gelten als Einfriedung im Sinne dieser Bestimmung.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag frühestens mit Rechtskraft der in der gleichen Sitzung beschlossenen 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**4) Änderung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes Amstetten**

**Sachverhalt:**

Der Gemeindeabwasserverband Amstetten novelliert seine Verbandssatzungen per 01.01.2023, dies wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des GAV Amstetten am 20.10.2022 beschlossen.

Grund der Satzungsänderung sind die Neuverteilung des Beteiligungsprozentsatzes § 11 (3) und (5) unter den Mitgliedsgemeinden sowie die Änderung der Basis der Kostentragung § 11 (4) sowie Ergänzungen bei § 3 (3) und einige Textkorrekturen.

Die 12. Novelle der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes Amstetten wurde den Gemeinderäten mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

Wortmeldungen von GR Kurt Schwab und GGR Michael Sturl

## **Antrag des Vizebgm. Gottfried Bühringer:**

### **Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:**

**Die 12. Novelle der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes Amstetten, die als vorliegende Beilage (A) zum Antrag einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildet, wird mit dem unter den Paragraphen § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 11, § 13 und § 15 erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen mit Wirksamkeit 01. 01. 2023 genehmigt.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **5) Änderung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes „Oberes Urftal“**

### **Sachverhalt:**

In § 11 Abs. (4) der Satzungen des Gemeindeabwasserverband "Oberes Urftal" ist geregelt, dass „die Aufteilung der Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen im Verhältnis der festgestellten Einwohnergleichwerte (gemessen am Summenparameter CSB) des tatsächlich im jeweiligen Kalenderjahr eingeleiteten Abwassers aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden in die Verbandsanlagen erfolgt.

Die Feststellung der tatsächlichen Schmutzfracht hat an mindestens 6 Messtagen im Jahr im Rahmen von mindestens 2 Messserien mit einem Mindestabstand von 2 Monaten auf Basis von 24 Stunden Mischproben zu erfolgen. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Einwohnergleichwertes ist der arithmetische Mittelwert aus der Frachtermittlung der Tagesmischproben heranzuziehen.

Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte für die Betriebskostenaufteilung an die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem Summenparameter CSB.“

Die Aufteilung der Betriebskosten soll künftig nach tatsächlichen EW und EGW, und nicht mehr wie bisher mittels Messung erfolgen.

Somit möge § 11 Abs. (4) wie folgt angepasst bzw. abgeändert werden:

*Die Aufteilung der variablen Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen erfolgt im Verhältnis der im Kalenderjahr festgestellten Einwohnerwerte aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden in die Verbandskläranlage. Die Einwohnerwerte je Gemeinde setzen sich aus den in der jeweiligen Gemeinde gemeldeten Einwohnern sowie den Indirekteinleitern der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden zusammen.*

*Die Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerte sind jährlich per 30. September zu evaluieren und die so ermittelten Werte für die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung der Anlage heranzuziehen.*

### **Antrag des Vizebgm. Gottfried Bühringer:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Aschbach-Markt möge die Änderung der Bestimmung des § 11 Abs. (4) der Satzung des Gemeindeabwasserverband "Oberes Urftal" wie folgt beschließen:**

***(4) Die Aufteilung der variablen Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen erfolgt im Verhältnis der im Kalenderjahr festgestellten Einwohnerwerte aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden in die Verbandskläranlage. Die Einwohnerwerte je Gemeinde setzen sich aus den in der jeweiligen Gemeinde gemeldeten Einwohnern sowie den Indirekteinleitern der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden zusammen.***



**Die Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerte sind jährlich per 30. September zu evaluieren und die so ermittelten Werte für die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung der Anlage.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **6) Tarifierhöhung für Kindergartenbustransporte**

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020 wurde die Verrechnung der Transportkosten für die Beförderung der Kindergartenkinder durch die Fa. Fellner GmbH auf Kilometerleistung umgestellt. Vereinbarter Kilometerpreis: € 1,10 brutto pro gefahrenen Kilometer.

Nun liegt ein Ansuchen der Fa. Fellner GmbH auf Erhöhung des Tarifes bei der Verrechnung der Transportkosten für die Beförderung der Kindergartenkinder vor.

Im heurigen Kindergartenjahr (2022/2023) werden vom Busunternehmen Fellner GmbH 25 Kinder in den Kindergarten nach Aschbach und Krenstetten gebracht,

**Tageskilometerleistung: 120 km.**

Die Fa. Fellner GmbH ersucht um eine Erhöhung auf € 1,40 brutto pro Kilometer.

**Folgender Vorschlag liegt zur Beschlussfassung vor:**

**Kilometerpreis: € 1,40 brutto pro Kilometer**

**Beginn: 01.11.2022**

Wortmeldungen von GR Hermann Hintersteiner, GR Kurt Schwab, GGR Mag. Nicole Kirchweiger-Otter

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
1/2401-620	€ 16.000,00	€ 7.874,00
1/2403-620	€ 6.000,00	€ 3.236,00

**Antrag des Vizebgm. Gottfried Bühringer:**

**Der Gemeinderat möge den vereinbarten Kilometerpreis für den Kindergartentransport ab 01.11.2022 auf € 1,40 brutto pro Kilometer erhöhen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 7) Berichte und Anfragen

### Der Vorsitzende Vizebgm. Gottfried Bühringer

- teilt mit, dass die Berichte bei der kommenden Gemeinderatssitzung am 14.12.2022 erfolgen werden

### GGR Reinhard Gugler

- informiert über die heutige Begehung am Schubertplatz. Die beeinträchtigte „Linde“ und die beschädigte Umzäunung beim Schubertdenkmal wurden entfernt, der Standort des Denkmals in der Insel bleibt bestehen. Es soll wieder eine Linde gesetzt werden, die Fa. Firma Starkl wird diesen Baum spenden.

Ende: 18.42 Uhr

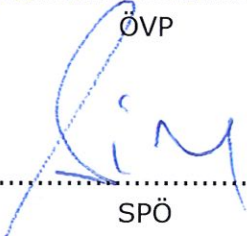
Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2022 genehmigt.


  
.....  
VizeBgm. Gottfried Bühringer

  
.....  
Schriftführer

  
.....  
ÖVP

  
.....  
WIR

  
.....  
SPÖ

  
.....  
FPÖ